

Verein

zum Schutze deutscher Einwanderer in Texas.

Einwanderer-Vertrag.

Zwischen dem unterzeichneten Agent, als Bevollmächtigten des Vereins, einerseits,
und dem *J. ... Ernst Krauer* andererseits,
ist nachstehender Vertrag abgeschlossen: *Rudolstadt.*

§. 1.
Der Verein schenkt dem *E. Krauer*
hierdurch *Dreihundert und zwanzig Acres*
von seinen in der County Travis in Texas belegenen, durch Congress-Beschluß d. d.
Washington den 1. September 1843 bewilligten Ländereien, als unbeschränktes Eigen-
thum, und erfolgt die Anweisung dieser Grundfläche, sobald deren Vermessung durch die
teranische Regierung vorgenommen und die dem *E. Krauer*
pro rata zur Last fallenden desfalligen Kosten berichtigt sein werden. Der betreffende
Rechtstitel wird ihm jedoch gleich bei seiner Ankunft in Texas durch die Colonial-Di-
rection des Vereins übergeben, und dieser, nach Ablauf von drei Jahren, gegen eine
wirkliche Erwerbssurkunde des teranischen Gouvernements ausgetauscht.

§. 2.
Außerdem erhält der *E. Krauer*
gleich bei seiner Ankunft in der neu zu gründenden Niederlassung 10 Acres Landes
(17 Morgen) als unbeschränktes Eigenthum zur sofortigen Benutzung überwiesen, in dem
Falle, daß ihm nicht sogleich die statutenmäßig zugesicherte Quote Landes überwiesen
werden könnte; ohne daß diese Donation seine Ansprüche an die §. 1. gemachte Schen-
kung in irgend einer Weise schmälern soll; vielmehr erhält er diese als Geschenk, um
sodort eine Erndte machen zu können.

§. 3.
Der *E. Krauer*
nimmt diese Schenkungen für sich, seine Familie, Erben und Rechtsinhaber in bester

Form Rechts an, und benutz die ihm zu überweisenden Grundstücke ungefährdet aller im Eigenthum liegenden Rechte, darf dieselben aber vor Ablauf von drei Jahren nach der Besitzergreifung nicht verkaufen, ist vielmehr verpflichtet, in diesem Zeitraume darauf ein Haus zu erbauen, 15 Acres im Ganzen zu kultiviren und nach landesüblicher Sitte einzufriedigen, wornach derselbe den in §. 1. erwähnten direkten Besitztitel von der texanischen Regierung erhält. Sollte derselbe aber dennoch vor Ablauf dieser Frist die ihm überwiesenen Grundstücke verlassen, so fallen dieselben, nebst den darauf befindlichen Gebäuden, dem Verein anheim, ohne daß der frühere Besitzer wegen etwaiger Meliorationen einen Anspruch auf Entschädigung zu machen berechtigt ist.

§. 4.

Sollte der *E. Cramer* vor Ablauf dieser drei Jahre sterben, so gehen dessen Rechte und Verpflichtungen auf seine Familie oder nächsten Erben in Texas, nach Ablauf dieser Frist aber, und nachdem er die übernommenen Verbindlichkeiten erfüllt, auch auf dessen Erben in Europa über, insofern keine Erbnehmer in Texas vorhanden sein sollten.

§. 5.

Die betreffenden Landesvermessungskosten fallen, wie §. 1. besagt, dem *E. Cramer* zur Last und haften für diese sowohl, als für etwa von dem Vereine erhaltenen Vorschüsse die dem Contrahenten geschenkten Ländereien und dessen Gebäude als Pfand, bis zur gänzlichen Tilgung.

§. 6.

Der Verein übernimmt den Transport und den Unterhalt vom Tage der Einschiffung bis nach New-Braunfels gegen acht und neunzig Gulden und ein Dollar Hospitalgeld per Kopf. Es wird dieses Hospitalgeld jedoch im Abrechnungsbüchelchen des Contrahenten besonders bemerkt und nur mit dem Vorbehalte quittirt, daß, falls die mit Vereinschiffen in Galveston ankommenden Einwanderer von dieser Abgabe befreit bleiben sollten, dasselbe ihm bei seiner Ankunft in der Colonie wieder zu gute gerechnet werden solle.

§. 7.

Nachdem die Ankunft in der Niederlassung erfolgt und dem Contrahenten 10 Acres Landes überwiesen worden, hat derselbe durchaus keine Ansprüche auf Unterhaltung Seitens des Vereins, sondern es können ihm die Provisionen und andere Gegenstände aus den Magazinen der Colonie nur gegen Zahlung verabfolgt werden. — Sollte derselbe aber alsdann die erforderlichen Mittel nicht mehr besitzen, so wird die Colonial-

Direction so viele Arbeit ihm anweisen, daß er durch deren Ertrag in den Stand gesetzt wird, sich die nöthigen Existenzmittel zu verschaffen.

§. 8.

Der Verein übernimmt den Contrahenten

E. Lrama

vom siebenten Tage an, nach seiner Ankunft am Einschiffungsorte, d. h. von dem in seinem Aufnahmeschein enthaltenen Datum gerechnet, auf seine Kosten unterhalten zu lassen, dagegen ist das Pfandgeld verfallen und kann nicht reclamirt werden, wenn derselbe nicht an dem bestimmten Termine zur Einschiffung eintreffen sollte.

§. 9.

Sobald das Schiff den Hafen verlassen, hat der Verein für die Dauer der Seereise keine Verantwortlichkeit; es können auch keinerlei Ansprüche wegen erlittener Unfälle oder deren Folgen an ihn gestellt, und überhaupt nur die in diesem Vertrage angeführten gegenseitigen Ansprüche und Verpflichtungen geltend gemacht werden.

§. 10.

Diesen in duplo auf guten Glauben ausgefertigten und von beiden Theilen unterschriebenen Vertrag versprechen die Contrahenten pünktlich zu erfüllen, gleichzeitig aber auch nur die in demselben enthaltenen wechselseitigen Verpflichtungen in Anspruch zu nehmen, und verzichten deshalb auf alle Einreden, sie mögen Namen haben, wie sie wollen.

Bremen den *1 September* 1846.

Der bevollmächtigte Agent.

Alau

Der Auswanderer.

Eruet Coarney

E